



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ

Direktionsbereich Privatrecht

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

08.3169 Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Stopp dem Zahlungsschlendrian

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

März 2011

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom August 2010 zur Teilrevision des Obligationenrechts wurde vom Bundesrat am 18. August 2010 eröffnet und dauerte bis zum 30. November 2010. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die juristischen Fakultäten sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone, 6 politische Parteien und 28 Organisationen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Schweizerische Bundesgericht, der Schweizerische Städteverband, die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter, das Nationale Versicherungsbüro Schweiz sowie die Treuhand-Kammer.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

31 Gesamtbewertung

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision wird von einer Mehrzahl der Kantone ausdrücklich begrüsst (AI, AR, BE, BS, GE, GR, LU, NE, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, ZG). Auch von den politischen Parteien und den weiteren Vernehmlassungsteilnehmern haben sich viele mit der vorgeschlagenen Lösung jedenfalls im Grundsatz für einverstanden erklärt (CVP, EVP, FDP, SP; ASIP, bauenschweiz, Bauernverband, centre patronal, economiesuisse; FRC, KBK, SBV, SGV, SKS, SMU, suisselec, travail.suisse, Treuhand Suisse, veb).

Aus der Sicht von zwei Kantonen besteht dagegen kein Handlungsbedarf (AG, BL). Verschiedene Teilnehmer lehnen die vorgeschlagene Regelung sogar ganz ab (ZH; CSP; ASDCSP; ASA, SAV, VSE) bzw. bezeichnen diese als unpraktikabel (JU). Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Verzugszinses verabschiede sich das Vertragsrecht vom fundamentalen Grundsatz, wonach Verzugschaden Schadenersatz darstelle und nicht der Bereicherung des Gläubigers dienen soll (ASA, SAV). Es würde auf diese Weise ein Strafschadenersatz eingeführt, welcher ein entsprechendes strafwürdiges Verhalten voraussetzte (SAV). Zudem bestehe das Risiko, dass Urteile auf der Basis solcher Verzugszinsen aufgrund ihres Strafschadencharakters wegen Verstosses gegen das Bereicherungsverbot im Ausland nicht vollstreckt werden könnten (SAV). Durch die Erhöhung des Verzugszinses könne es auch schwieriger werden, in gerichtlichen Verfahren gütliche Lösungen zu finden: Weil ein Prozess oftmals viele Jahre dauern würde, sei es bei einem Verzugszins von 10 % möglich, dass der Zins den eigentlich geschuldeten Betrag übersteige; Vergleichsverhandlungen würden dadurch erheblich erschwert (ZH).

32 Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung

Verschiedene Teilnehmer sind der Ansicht, dass eine Erhöhung des Verzugszinses eine positive Auswirkung auf die Zahlungsmoral der Schuldner haben werde (FR, LU, SZ). Verschiedene Teilnehmer sehen umgekehrt keinen direkten Zusammenhang zwischen der Verschlechterung der Zahlungsmoral und der Höhe des gesetzlichen Verzugszinses (AG, BL; CSP) bzw. bezweifeln zumindest einen solchen Effekt (NE; SchKG-Vereinigung, veb). Die vorgeschlagene Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses würde deshalb nicht den erwünschten Effekt einer rascheren Bezahlung offener Rechnungen mit sich bringen (AG, BL, GE); dies nicht zuletzt deswegen, weil die meisten Gläubiger befürchteten, ihre Kunden zu verärgern, wenn sie einen Verzugszins einforderten (SchKG-Vereinigung). Weil die Schuld-

ner ihre Rechnungen oftmals mangels Liquidität nicht bezahlen, würde eine Erhöhung des Verzugszinses vor allem die finanzielle Situation von Unternehmen mit Liquiditätsproblemen zusätzlich belasten (BL, BS, FR).

33 Beschränkung auf den kaufmännischen Verkehr

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer hat der Beschränkung der Erhöhung des Verzugszinses auf den kaufmännischen Verkehr ausdrücklich begrüsst (AI, AR, FR, GE, LU, NE, NW, SH, SO, UR, VD, ZH; EVP, SP; centre patronal, FER, FRC, KBK, SchKG-Vereinigung, SGB, SKS, suissetec, SWISSMEM, travail.suisse). Dies vor allem deshalb, weil eine Erhöhung des Verzugszinses auch für Privatpersonen die Überschuldungsproblematik verschärfen würde (FR, GE, LU, UR, VD; SGB, travail.suisse). Teilweise wurde auch postuliert, die Abgrenzung zwischen kaufmännischem und nichtkaufmännischem Verkehr durch eine ausdrückliche und klare gesetzliche Regelung zu konkretisieren (BS) oder den höheren Verzugszins an ein Geschäft zu binden, bei welchem beide Seiten der Konkursbetreuung gemäss SchKG unterliegen würden (veb). Als Alternative wurde zudem vorgeschlagen, alle Unternehmen und Privatpersonen, die als kommerzielle Anbieter oder Nachfrager auf dem Markt tätig sind, dem höheren Verzugszinsregime zu unterwerfen, sodass es sich anbiete, den Verzugszinssatz von 5 % gemäss Absatz 1 auf die Konsumentenverträge zu beschränken (UNIZH).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer sehen die Unterscheidung dagegen nicht als gerechtfertigt an (JU; FDP, SVP; SGV; Bauernverband, santésuisse, SVC, VSI), weil eine nicht bezahlte Rechnung eines grossen Konsumenten für ein Unternehmen dieselben Schwierigkeiten mit sich bringen könne wie die Debitoren des kaufmännischen Verkehrs (FDP). Ausserdem würden durch die unterschiedliche Behandlung der Schuldner erhebliche Abgrenzungsprobleme (BS, JU) sowie eine stossende Ungleichbehandlung geschaffen (FDP; VSE).

34 Variabler oder starrer Zinssatz

Eine grosse Zahl der Vernehmlassungsteilnehmer hat die Beibehaltung eines starren Zinssatzes im Gesetz ausdrücklich begrüsst (AI, AR, BS, FR, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, VD; EVP, FDP; Bauernverband, centre patronal, economiesuisse, FER, santésuisse, SchKG-Vereinigung, SGB, SGV, SMU, suissetec, SVC, SWISSMEM, travail.suisse, Treuhand Suisse, VSI), namentlich weil ein solcher in der Praxis einfacher anzuwenden sei (BS, LU, NE, SO; Treuhand Suisse) und damit erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden könnten (VD; FDP).

Andere Vernehmlassungsteilnehmer regen dagegen an, einen variablen Zinssatz zu verwenden (GL; SP; veb, UNIZH), etwa den Leitzins der Nationalbank plus einem Zuschlag (GL; SP). Vorgeschlagen wurde auch, dass der Bundesrat den Zinssatz jährlich auf den 1. Januar eines Jahres festlegen soll (veb). Der variable Zinssatz habe viele Vorteile, neben der Angleichung an die EU-Länder insbesondere die Abstützung auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten insoweit, als der Verzugszinssatz der ökonomischen Realität entspreche. Weil nur im kaufmännischen Verkehr ein solcher Verzugszins bezahlt werden soll, seien nur die Unternehmen davon betroffen, die diese Berechnung problemlos vornehmen können. Ausserdem müssten diese bei der Refinanzierung wegen ausstehender Geldleistungen bei Banken auch den jeweils marktüblichen Zins bezahlen (UNIZH).

35 Höhe des gesetzlichen Zinssatzes

Die vom Vorentwurf vorgeschlagene Höhe von 10 % wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst (AI, AR, GE, LU, SH; bauenschweiz, centre patronal, economiesuisse, SGV, SMU, SVC, SWISSMEM, travail.suisse, VSI).

Andere Teilnehmer erachteten den vorgeschlagenen Zins von 10 % dagegen als zu hoch (BS, NW; ASA), und es wurde vorgeschlagen, den Verzugszins auf lediglich 7 % (BS) bzw.

auf 7.5 % (VS) zu erhöhen. Die vorgeschlagenen 10 % würden nicht weit von der Wuchergrenze von 15 % liegen (ASA).

36 Dispositive Natur der Bestimmungen über den Verzugszins

Verlangt wurde auch, es sei ausdrücklich im Gesetz festzuhalten, dass die betreffenden Zinssätze dispositiver Natur seien (Bauernverband).

37 Verzugszins bei Geschäften mit der öffentlichen Hand

Verschiedene Teilnehmer haben die Forderung aufgestellt, dass die geplante Erhöhung des Verzugszinses auch für den Geschäftsverkehr mit den Behörden gelten soll; auch die öffentliche Hand müsse zwingend unter den höheren Verzugszins fallen, und zwar in Bezug auf sämtliche Forderungen (bauenschweiz, centre patronal, economiesuisse, SBV, SMU, suisse-tec, SVC, SWISSMEM, veb, VSI). Die Anpassung der AGB des Bundes sei nicht geeignet, das Problem zu lösen, weil sie jederzeit einseitig abänderbar seien und höchstens die Bundesebene davon erfasst würde. Gefordert wurde deshalb eine explizite Aufnahme des höheren Verzugszinses im Gesetz (economiesuisse).

Hingewiesen wurde zudem darauf, dass die vorgeschlagene Regelung, wonach das Gemeinwesen in der Regel nur einen Verzugszins von 5 % zu bezahlen habe, zu schwierigen Abgrenzungs- und Akzeptanzproblemen führen würde (GR).

38 Weitere Bemerkungen

Diverse Teilnehmer haben ausserdem ergänzende Bemerkungen und Vorschläge gemacht:

- Das Verhältnis zwischen dispositivem Verzugszins und dem vertragsmässigen Zins sei unklar, auch aufgrund der systematischen Umstellung von Artikel 104 OR zwischen Absatz 3 und Absatz 2 (OW; FER). So sei aus dem Gesetzestext nicht ersichtlich, ob sich Abs. 3 ("fünf von Hundert") lediglich auf Abs. 1 oder auf beide vorangehenden Absätze beziehe (SG, ZG).
- Auch wurde angeregt, aus Gründen der Kontinuität die Reihenfolge der Absätze von Artikel 104 OR nicht umzustellen, sondern es bei der geltenden Reihenfolge zu belassen (BS).
- Es wurde vorgeschlagen, die Formulierung "Verzugszins zu fünf von Hundert" in eine zeitgemässe Sprache zu bringen (ZG).
- Im Rahmen einer Revision des Verzugszinsrechts stellten sich heute nach Ansicht verschiedener Teilnehmer viele weitere Probleme, die ebenfalls vom Gesetzgeber an die Hand genommen werden sollten. Genannt wurden namentlich der Beginn der Verzugszinspflicht, das Verbot, von Verzugszinsen wiederum Verzugszins zu erheben sowie die Beweislastverteilung von Art. 106 OR (UNIZH). In diesem Sinne wurde angeregt, auch den Zeitpunkt festzulegen, in welchem der Verzugszins zu laufen beginnt (BS). Mehrere Teilnehmer haben verlangt, dass im Hinblick auf die Schaffung einer griffigen Regelung für die Überwälzung des Verzugschadens auf den säumigen Schuldner ausserdem Artikel 106 OR in Analogie zum kürzlich durch das EU-Parlament verabschiedeten Revisionsvorschlag für die EU-Late Payment-Richtlinie 2000/35 revidiert werden sollte (SGV, SVC, VSI). Umgekehrt seien weitere Mechanismen zum Schutz der Konsumenten notwendig, da die gesamte Inkassoindustrie heute sehr undurchsichtig arbeite und ungegerechtfertigte Betreibungsregistereinträge schwierig zu entfernen seien (SGB).
- Das Problem der verzögerten Zahlungen könne nicht allein durch eine Erhöhung der Verzugszinsen beseitigt werden; in einem nächsten Schritt sei deshalb dafür zu sorgen, dass Verfahren generell so auszugestalten, dass Gläubiger ihre Forderungen rascher durchsetzen könnten. Die Verfahren seien zu straffen und zu beschleunigen, namentlich das Verfahren nach SchKG (Bauernverband, economiesuisse).

- Es sei zu differenzieren zwischen unbestrittenen Forderungen und solchen, die bestritten und Gegenstand eines Gerichtsverfahrens seien. Unbestrittene Forderungen seien mit einem höheren Verzugszins zu belegen (economiesuisse; SWISSMEM). In diesem Sinne sei eine Lösung zu finden für den Fall, dass eine Forderung in guten Treuen bestritten werde und danach ein Prozess geführt werde, da in diesen Fällen die Verzugszinsen unverhältnismässig schnell anwachsen würde (SchKG-Vereinigung).
- Eine dispositive Gesetzesbestimmung sei inhaltlich so auszugestalten, dass sie eine Regelung enthält, wie sie von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie den betreffenden Punkt selbst geregelt hätten. Ob der Vorschlag des Bundesrates diesem Kriterium entspreche, könne dem Bericht nicht entnommen werden (UNIL).
- Da auch die KVG-Krankenversicherer von der verschlechterten Zahlungsmoral betroffen seien, sollte geprüft werden, ob auch in diesem Bereich verschärfte Vorschriften zu erlassen seien und bei Bedarf das ATSG oder allenfalls des KVG angepasst werden müssten (santésuisse).

4 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auch die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CSP	Christlich-soziale Partei / Parti chrétien-social
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti Démocrate-Chrétien / Partito Popolare Democratico
EVP	Evangelische Volkspartei / Parti Evangélique / Partito Evangelico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen / Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale.I Liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse / Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union Démocratique du Centre / Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'assicurazioni
ASDCSP	Association Suisse des Centres Sociaux Protestants
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft l'organisation nationale de la construction organizzazione nazionale della costruzione
Bauernverband	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini
centre patronal	Centre Patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
KBK	Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses Gli assicuratori malattia svizzeri
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Constuttori
SchKG-Vereinigung	Vereinigung für Schuldbetreibung und Konkurs Association pour le droit des poursuites et de la faillite
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SMU	Schweizerische Metall-Union Union Suisse du Métal Unione Svizzera del Metallo
SVC	Schweizerischer Verband Creditreform

suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
SWISSMEM	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie L'industrie suisse des machines, des équipements électriques et des métaux L'industria metalmeccanica ed elettrica svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Treuhand Suisse	Schweizerischer Treuhänderverband Union Suisse des Fiduciaires Unione Svizzera dei Fiduciari
UNIL	Université de Lausanne
UNIZH	Universität Zürich
veb	Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere
VSI	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement Associazioni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri